
Empfehlungen zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Dekanatsstellen und Pfarreien des Bistums Dresden-Meißen

[Stand: 06.02.2022]

Seit dem 22.11.2021 bis zunächst zum 06.03.2022 gilt die aktuell angepasste Sächsische Corona-Notfallverordnung (SächsCoronaNotVO) inklusive der Sächsischen Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung (SächsCoronaHygAV).

Trotz vieler Einschränkungen bringt die Verordnung den politischen Willen zum Ausdruck, zur Gewährleistung einer gesunden psychosozialen Entwicklung unter Pandemiebedingungen, für Kinder und Jugendliche weiterhin Vieles zu ermöglichen und sie weitgehend von den formulierten Einschränkungen auszunehmen.

Von den Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit verlangt das eine besondere Verantwortung – insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Omikron-Welle.

Im Folgenden finden Sie Hinweise zu den allgemeinen Regelungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Empfehlungen für einzelne Arbeitsfelder.

1. Allgemeine Regelungen und Empfehlungen

Nach §6, Absatz 2 der SächsCoronaNotVO sind Angebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe (§11 SGB VIII) grundsätzlich möglich. Daraus ergibt sich, dass Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie katechetische Angebote für Kinder und Jugendliche stattfinden können.

Folgende Regelungen sind für die Planung zu berücksichtigen:

- Erstellung und Vorhaltung eines schriftlichen Hygienekonzeptes in welchem Sie als Veranstalter die Maßnahmen zur Umsetzung Ihrer Fürsorgepflicht unter Pandemiebedingungen nachvollziehbar darlegen; ebenso muss das Konzept die Gewähr für die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen bieten und eine dafür verantwortliche Person benennen
- Führen einer Teilnehmerliste zur Kontaktnachverfolgung
- Einhaltung und nachweisliche Überprüfung der 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet; TN, die in der Schule regelmäßig getestet werden, gelten als getestet)
- Empfehlung zur Begrenzung der regulären Gruppengröße auf maximal 35 Personen (ggf. kleinere Gruppen entsprechend der Raumgröße; max. TN-Zahl ist im Hygienekonzept zu erfassen)
- Angebote im Freien sind zu bevorzugen
- in geschlossenen Räumen bei guter Belüftung und Einhaltung des Mindestabstands
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (in Innenräumen verpflichtend im Bereich der Verkehrsflächen; im Außenbereich, wenn Mindestabstand nicht gehalten werden kann; Kinder bis 6 Jahre sind von der Maskenpflicht befreit)
- Mitarbeiter: innen und päd. Fachkräfte/Betreuer: innen haben 2x pro Woche einen Corona-Schnelltest vorzunehmen
- wir empfehlen zudem die Umsetzung der 2G-plus-Regel für päd. Fachkräfte/ Betreuer: innen (geimpft oder genesen plus tagesaktueller Schnelltest [kann vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden])

2. Empfehlungen für einzelne Arbeitsfelder

Mehrtägige Veranstaltungen und katechetische Fahrten

Generell gilt für die Entscheidung, ob eine Veranstaltung stattfinden kann, die Abwägung zwischen Ermöglichung und maximalem Infektionsschutz. Veranstaltungen mit Übernachtung sollten mit maximal 15 bis 20 Personen stattfinden. Die Übernachtung soll, soweit möglich, in Einzelzimmern erfolgen. Wenn die örtlichen Gegebenheiten in der Beherbergungsstätte das nicht zulassen, sollen maximal 2 Personen/Zimmer übernachten. Dabei ist in besonderer Weise auf die Einhaltung der Hygiene-Basisregeln, wie regelmäßiges Lüften, zu achten.

Wir empfehlen zudem die zusätzliche regelmäßige Testung aller Teilnehmenden (angelehnt an den Schulbetrieb 3-mal/Woche) in dem Bewusstsein, dass auch geimpfte Personen sich infizieren und Überträger des Virus sein können.

Kinder- und Jugendgottesdienste

Kinder- und Jugendgottesdienste können entsprechend der Regelungen für Gottesdienste auf Basis eines Hygienekonzeptes und unter Einhaltung und Überprüfung der 3G-Regel stattfinden. Wir empfehlen zudem die zusätzliche tagesaktuelle Testung aller Teilnehmenden in dem Bewusstsein, dass auch geimpfte Personen sich infizieren und Überträger des Virus sein können.

Kinderchor

Chöre können in Sachsen gem. §21 SächsCoronaNotVO proben und auftreten. Dabei gelten

1. der Belastungswert Normalstation von 1.300 Betten und
2. der Belastungswert Intensivstation von 420 Betten als maßgebend.

Bei dreitägiger Unterschreitung der Werte können Chöre proben, bei dreitägiger Überschreitung der Werte kann nicht geprobt werden. Die Werte werden unter

<https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>

veröffentlicht.

Hinsichtlich der Gewährleistung eines maximalen Infektionsschutzes ist dies auch für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sehr vorsichtig abzuwägen. Die Hygienevorgaben ergeben sich aus SächsCoronaHygAV 5a (2 m Abstand zwischen den Sängern 3 m zum Chorleiter).

Angebote für die Kinder- und Jugendchöre im 1:1 Format (bei Überschreitung Belastungswert)

Musikalische Angebote sind in Einzelbetreuung (analog zum Einzelunterricht an Musikschulen) für die Kinder- und Jugendchöre unter den folgenden Voraussetzungen möglich:

- 3G (gegeben bei Schülern unter 18)
- Maskenpflicht bei Bewegung im Raum
- Abstand (großer Raum)
- kurze Begegnungszeiten (max. 30 min)
- Lüftungspause zwischen den Treffen

Für Rückfragen und Beratung steht Ihnen der Fachbereich Kinder und Jugend zur Verfügung:

1. Frau Daniela Pscheida-Überreiter – Leiterin des Fachbereiches Kinder und Jugend

Telefon: 0351-315 63 330

E-Mail: daniela.pscheida-ueberreiter@bddmei.de

2. Herr Michael Zbanek – Landesjugendbildungsreferent LAGS

Telefon: 0351-315 63 337

E-Mail: michael.zbanek@lags-ev.org

Für Angebote für die Kinder und Jugendchöre im Einzelunterricht:

Herr Stephan Thamm – Regionalkantor Dresden

Telefon: +49 (0)152 24831623

E-Mail: regionalkantor-dresden@bddmei.de